



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN NR.S-440II PLAN DER SATZUNG

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z 2 Z 2 III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND	(ROM ZIFFER) (ROM ZIFFER IM KREIS)
	WR REINES WOHNGBIET		GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	WA ALLGEMEINES WOHNGBIET		GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MD DORFGEBIET		BMZ 3,0	BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MI MISCHGEBIET		S	OFFENE BAUWEISE	
	MK KERNGEBIET		S	SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	GE GEWERBEGBIET		S	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	GI INDUSTRIEGEBIET		S	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	SO SONDERGEBIET		S	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		S	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.		S	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	
	SCHULE		S	BAUGRENZE	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		S	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 90cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN		S	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERP- ORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 20.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.	

	N NATURSCHUTZ		F (N) FESTSETZUNG PLANUNGEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN	
	L LANDSCHAFTS- SCHUTZ		F (L) FESTSETZUNG PLANUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM "NATUR- UND LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.	
	W WASSERSCHUTZ- GEBIET		F (W) FESTSETZUNG PLANUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUN- GEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.	
	Q QUELLSCHUTZ- GEBIET		F (Q) FESTSETZUNG PLANUNGEN	WASSERSCHUTZ- GEBIET	
	Ü ÜBERSCHWEM- MUNGSGEBIET		F (Ü) FESTSETZUNG PLANUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR	
	O OBERIRDISCHE GEWÄSSER- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN		F (O) FESTSETZUNG PLANUNGEN	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
	U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR		F (U) FESTSETZUNG PLANUNGEN		

BEBAUUNGSPLAN NR.S-440II PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1000

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: GR
GEZEICHNET: SCHÜ 3.9.81
GEPRÜFT: Brückner

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN

LTD. VERM.-DIREKTOR

AMTSLEITER
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 14.12.81
DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN
BEREICH BESCHLOSSEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 15.1.82

STADTBAURAT

AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.12.81
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14.12.81

OBERBÜRGERMEISTER/
STADTBAURAT

OBERSTADTDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUSS DIESES
BEBAUUNGSPLANES NACH § 12 BBauG
IST AM 22.1.1982
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH AB
22.1.1982

OLDENBURG, DEN 22.1.1982